



# HESSISCHER LANDTAG

14. 11. 2006

## Kleine Anfrage

der Abg. Schäfer-Gümbel und Dr. Spies (SPD) vom 29.09.2006

betreffend Auswirkungen der Gesundheitsreform  
auf die Rettungsdienste

und

Antwort

der Sozialministerin

### Vorbemerkung der Fragesteller:

Bei einem Besuch der DRK-Rettungsstation Lich wurde die lineare Kürzung um 3 v.H. bei Rettungsdiensten im Rahmen der Gesundheitsreform problematisiert.

### Vorbemerkung der Sozialministerin:

Nach § 8 Abs. 3 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) werden abweichend von den Vorschriften des SGB V für die Kosten der Notfallversorgung, die den Leistungserbringern im Rahmen der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen, Benutzungsentgelte erhoben. Über die Höhe der Benutzungsentgelte sollen die Leistungserbringer mit den Leistungsträgern (Krankenkassen) Vereinbarungen treffen (Vereinbarungslösung).

Besonders hervorzuheben ist, dass sich die Steigerung der Kosten für den hessischen Rettungsdienst weiterhin auf sehr niedrigem Niveau bewegt. So betragen die Steigerungsraten für die Gesamtkosten im Rettungsdienst in Hessen:

	Kosten des Rettungsdienstes Hessen	Fahrkosten auf Bundesebene (§ 60 SGB V)
1998	-0,60 v.H.	5,0 v.H.
1999	2,27 v.H.	7,7 v.H.
2000	0,70 v.H.	3,9 v.H.
2001	1,57 v.H.	5,1 v.H.
2002	3,41 v.H. <sup>1</sup>	6,9 v.H.
2003	4,68 v.H. <sup>1</sup>	3,4 v.H.
2004	2,47 v.H. <sup>1</sup>	-8,7 v.H.
2005	5,01 v.H. <sup>1</sup>	

<sup>1</sup> Die Steigerungsrate basiert auf einer zeitgleich gestiegenen Vorhaltung. Die Erhöhung der Vorhaltung wurde notwendig, um den Vorgaben des HRDG zur Einhaltung der zehn Minuten Hilfsfrist gerecht zu werden. Ein weiterer Kostenfaktor ist der Rückgang der Zivildienstleistenden sowie die Umstellung auf die 48-Stunden-Woche. In der Gesamtbewertung der Steigerungsrate wird deutlich, dass der Kostenfaktor im Rettungsdienst in der Vorhaltung zu sehen ist und die Leistungserbringer sehr bemüht sind, den knappen finanziellen Ressourcen im Gesundheitswesen Rechnung zu tragen.

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, stiegen die Kosten des Rettungsdienstes in Hessen in den vergangenen Jahren sehr mäßig. Erst seit 2002 ergibt sich eine deutliche Kostensteigerung, die im Wesentlichen auf der Nachrüstung in den Rettungsdienstbereichen beruht, in denen die Hilfsfrist von zehn Minuten bei Weitem nicht eingehalten werden konnte. Diese Nachrüstung ist insbesondere auch Ausfluss des Berichtes des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes betreffend Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften für das Jahr 2002 - 74. Vergleichende Prüfung "Rettungsdienste".

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch sind die Erstattungsleistungen der Landkreise für Vorhalteleistungen für Rettungswagen (€/Vorhaltestunde) (Aufschlüsselung bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Das HRDG sieht keine Erstattungsleistungen der Landkreise für Leistungserbringer im Rettungsdienst vor. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Rettungsdienst-Rechnungswesenverordnung fließen die Kosten der Leistungserbringer, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen, in die Benutzungsentgelte ein. Dazu gehören auch die Beschaffungskosten für Rettungsmittel.

Frage 2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Anschaffungskosten für Rettungsfahrzeuge der Rettungsstationen in den letzten fünf Jahren gewesen (Aufschlüsselung bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die durchschnittlichen Anschaffungskosten für Rettungsfahrzeuge sind im Hessischen Sozialministerium nicht bekannt.

Frage 3. Hält die Landesregierung eine lineare Kürzung bei den Rettungsdiensten unabhängig von vorangegangenen Einsparungsanstrengungen für sinnvoll?

Nein.

Frage 4. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Landesregierung im Umgang mit diesem Thema?

Die Landesregierung wird die Bemühungen der Rettungsdienste, weitere Einsparpotenziale zu erschließen und damit zu weiteren Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen zu kommen, begleiten.

Wiesbaden, 7. November 2006

**Silke Lautenschläger**